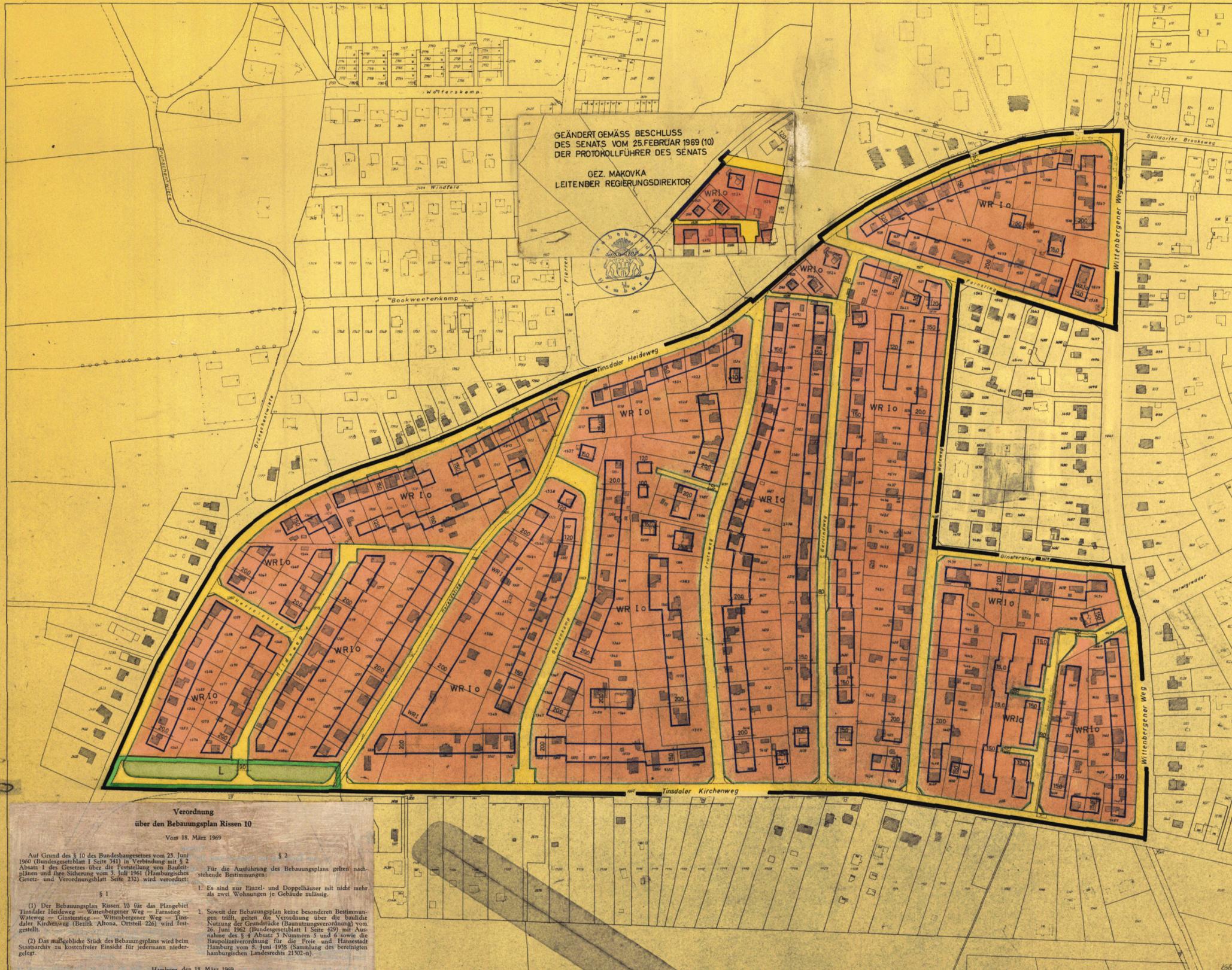
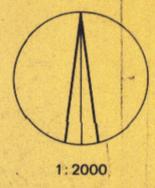


BEBAUUNGSPLAN RISSEN 10



- GRENZE DES PLANGEBIETES
- STRASSENLINE
- BAUGRENZE
- ABGRENZUNG DER BAUGENIETE UND DER GEBIETE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG
 - WR REINES WOHNGEBIET
 - WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
 - I ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, ZWINGEND
 - O OFFENE BAUWEISE
 - OFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
 - OFFENTLICHE STRASSEN, WEGE, PLÄTZE
 - LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET
- VORHANDENE BAUTEN



Verordnung
über den Bebauungsplan Rissen 10
Vom 18. März 1969

§ 1
Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 241) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

§ 2
Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Es sind nur Einzel- und Doppelhäuser mit nicht mehr als zwei Wohnungen je Gebäude zulässig.

2. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnungen über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) mit Ausnahme des § 4 Absatz 3 Nummern 5 und 6 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1958 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n).

Hamburg, den 18. März 1969.
Der Senat

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
BEBAUUNGSPLAN AUFGRUND DES BUNDEBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. S. 241)
RISSEN 10

BEZIRK: ALTONA ORTSTEIL: 226

HAMBURG, DEN 18. 3. 1969
LANDESPLANUNGSAMT

GEZ. MORGENSTERN
Erster Baudirektor

Die Übereinstimmung mit dem im Staatsarchiv niedergelegten Bebauungsplan wird bescheinigt.

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde
Landesplanungsausschuss

Hamburg, den 20. MRZ. 1969
Ramm

Festgestellt durch Verordnung/Gesetz vom 26. März 1969 (GVBl. S. 34)
In Kraft getreten am 26. März 1969

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde
Landesplanungsausschuss
Hamburg 86, Stadthausstraße 4
Tel. 34 10 08

Archiv Nr. 23343

gisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1961 Seiten 145 und 335 sowie 1966 Seite 46) wird wie folgt geändert:

1. In § 7 erhält die Nummer 1 folgende Fassung:
„1. das 18. Lebensjahr vollendet hat,“

2. § 11 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wählbar ist jeder wahlberechtigte Einwohner des Bezirks, der am Wahltag das 23. Lebensjahr vollendet hat.“

Ausgefertigt Hamburg, den 17. März 1969.

Der Senat

Verordnung über den Bebauungsplan Billstedt 13

Vom 11. März 1969

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Billstedt 13 für den Geltungsbereich Steinbeker Marktstraße — Oststeinbeker Weg — Steinfurther Allee — An der Glinder Au — Kapellenstraße (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 131) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche

Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Im Ladengebiet sind nur Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe, im Obergeschoß auch Räume nach § 13 und Betriebswohnungen im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 6 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) zulässig.
2. Garagen unter Erdgleiche sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 11. März 1969.

Verordnung über den Bebauungsplan Rissen 10

Vom 18. März 1969

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Rissen 10 für das Plangebiet Tinsdaler Heideweg — Wittenbergener Weg — Farnstieg — Wateweg — Ginsterstieg — Wittenbergener Weg — Tinsdaler Kirchenweg (Bezirk Altona, Ortsteil 226) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Es sind nur Einzel- und Doppelhäuser mit nicht mehr als zwei Wohnungen je Gebäude zulässig.
2. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) mit Ausnahme des § 4 Absatz 3 Nummern 5 und 6 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n).

Hamburg, den 18. März 1969.

Der Senat